

**Ordnung
für die Prüfung
im Diplomstudiengang Medienmanagement
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 21. Dezember 2001 (StAnz. Nr. 2 S. 123)**

i. d. F. vom 25. August 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. November 2001 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Medienmanagement des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. Dezember 2001, Az.: 1537 Tgb. Nr.: 115/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen
- § 3 Gliederung des Studiengangs, Studienfächer und Studienumfang
- § 4 Aufbau der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 5 Zuständigkeiten, Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Kreditpunktekonto, Bildung der Noten und der Gesamtnoten
- § 10 Freiversuch
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

3. Diplomprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung, Wiederholung der Diplomarbeit

§ 22 Bestehen, Notenbildung und Wiederholen der Diplomprüfung

§ 23 Diplomzeugnis und Diplommurkunde

4. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte und Prüfungsleistungen

Anhang 2: Medienwissenschaftliche Studieninhalte und Studienleistungen

1. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung,
Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Medienmanagement. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wirtschafts- und medienwissenschaftliche Kompetenz erworben hat, die für die Führung von Medienunternehmen aller Art erforderlich ist.

(2) Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad einer Diplom-Medienwirtin oder eines Diplom-Medienwirts verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit,
Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt 9 Semester.

(2) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 10 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 3

Gliederung des Studiengangs,
Studienfächer und Studienumfang

(1) Der Diplomstudiengang Medienmanagement gliedert sich in:

1. das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern als erstem Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird,

2. das sich daran anschließende Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern als zweitem Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

Die vorlesungsfreie Zeit im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 8. Semesters und das 9. Semester sollen in der Regel der Ablegung der Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit vorbehalten sein. Spezielle Fristen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit ergeben sich aus § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 3 bis 9.

(2) Der Diplomstudiengang umfasst die Fächer Wirtschaftswissenschaften und Publizistikwissenschaft als Pflichtfächer sowie die Fächer Buchwissenschaft, Filmwissenschaft, Musikwissenschaft und Theaterwissenschaft als Wahlpflichtfächer.

(3) Das Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Medienmanagement sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 144 Semesterwochenstunden [= SWS] erforderlich. Dabei beträgt der Anteil der Lehrveranstaltungen:

1. im Grundstudium insgesamt 74 SWS,
2. im Hauptstudium insgesamt 70 SWS.

Zusätzlich sind etwa 16 SWS für die freiwillige Teilnahme an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (Wahlveranstaltungen) vorgesehen.

(4) Die fächerspezifischen Anteile am Gesamtvolumen des Studiums betragen:

1. 60 SWS für wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen,
2. 60 SWS für Lehrveranstaltungen in Publizistikwissenschaft, darunter 18 Semesterwochenstunden für die interdisziplinäre Spezielle Publizistik »Medienwirtschaft« (Betriebswirtschaftslehre der Medien),
3. jeweils 12 SWS in den beiden zu wählenden Wahlpflichtfächern.

Im Grundstudium stehen die Veranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer (Nummer 1) im Vordergrund, im Hauptstudium die der medienwissenschaftlichen Disziplinen (Nummern 2 und 3). Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes sind innerhalb der Regelstudienzeit zwei mindestens sechswöchige Praktika bei Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft zu absolvieren. Näheres zu den Studieninhalten ergibt sich aus Anhang 1 und 2.

§ 4

Aufbau der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung im Studiengang Medienmanagement besteht aus:

1. der Diplom-Vorprüfung und
2. der Diplomprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Der wirtschaftswissenschaftliche Teil der Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Diplom-Vorprüfung soll grundsätzlich vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Noten der Prüfungsleistungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Diplom-Vorprüfung gehen in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein (§ 9 Abs. 5).

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungen in den medienwissenschaftlichen Fächern und der dreimonatigen Diplomarbeit. Die Diplomprüfung soll grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

§ 5
Zuständigkeiten,
Prüfungsausschuss

(1) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Diplomstudienganges liegt beim Fachbereich 12 - Sozialwissenschaften. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß Satz 1 im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und Gremien. Der wirtschaftswissenschaftliche Teil des ersten Studienabschnitts und der Diplom-Vorprüfung unterliegen der Zuständigkeit des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses des Fachbereichs 03 - Recht- und Wirtschaftswissenschaften. Näheres hierzu ist in den Ordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt. Die Geschäftsführung für den Diplomstudiengang Medienmanagement obliegt dem Institut für Publizistik des Fachbereichs 12.

(2) Für die Organisation der Diplomprüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den Fachbereichen 03 und 12 ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, den gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie denjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,
3. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräften für besondere Aufgaben),
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Ein Mitglied nach Satz 2 Nr. 1 wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, drei Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - im Benehmen mit den weiteren am Studiengang beteiligten medienwissenschaftlichen Fächern gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 nach Anhörung des Fachbereichs 03 gewählt. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studiennachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(6) Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Entwicklung der Bearbeitungszeit der

Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des gemeinsame Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des gemeinsame Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullherer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Habilitierte der beteiligten Fachbereiche. Prüferinnen und Prüfer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine der Fachprüfung entsprechende Diplomprüfung oder eine damit vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im ersten Studienabschnitt des Diplomstudienganges Medienmanagement an der Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem ersten bzw. dem zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiengangs Medienmanagement an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Außerdem sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende des gemeinsame Prüfungsausschusses bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absatz 2 und 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen,

insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bei der Anerkennung von Praktika angerechnet.

(6) Für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig. Er kann die zuständigen Fachvertreter vorher hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln unter Verwendung wirtschaftswissenschaftlicher oder medienwissenschaftlicher Methoden sowohl ein Problem erkennen als auch Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitend zu erbringende schriftliche Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 2) werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet; Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung (§ 18 Abs. 2) werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Klausuraufgaben gestellt hat, und einer weiteren prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Vertreter des jeweiligen Faches bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis einer Klausurarbeit ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist in Anhang 1, die Dauer der Klausuren in den medienwissenschaftlichen Fächern in § 18 Abs. 2 geregelt.

(4) Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie alle Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 hin.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
2. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. einen Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5 Satz 2, über eventuelle Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe der Zeit

sowie

4. Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Kreditpunktekonto, Bildung der Noten und der Gesamtnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 hinauf oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Jeder Studierenden oder jedem Studierenden wird für das Grundstudium ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Für jede mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestandene Prüfungsleistung in einem Fach gemäß § 13 Abs. 2 und 3 erhält die Studierende oder der Studierende Kreditpunkte laut den jeweils gültigen Bestimmungen des jeweiligen Faches. Für eine Prüfungsleistung können nur Kreditpunkte erworben werden, sofern keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung in einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Studierende oder der Studierende in ihr oder sein Konto Einblick nehmen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote (§ 13 Abs. 2 und 3) aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dividiert durch die Summe aller im Fach erworbenen Kreditpunkte. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dividiert durch die Summe der insgesamt in den sieben Fächern (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, EDV, Recht, Allgemeine Publizistik) erworbenen Kreditpunkte.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung im Studiengang Medienmanagement wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel

1. der Note der Diplomarbeit (§ 21 Abs. 3),
2. dem gewichtetem arithmetischen Mittel aus den Fachnoten der medienwissenschaftlichen Fachprüfungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4); die Fachnoten für die medienwissenschaftlichen Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2) werden zweifach gewichtet; die Fachnoten für die medienwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4) werden einfach gewichtet.
3. der Note für die Prüfungsleistungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2), die gebildet wird entsprechend Absatz 3 Satz 2 und 3 aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dividiert durch die Summe der insgesamt in den beiden Fächern erworbenen Kreditpunkte.

Hierbei werden die Fachnoten für die beiden medienwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (§ 10 Abs. 2 Nr.3 und 4) einfach und die übrigen Noten doppelt gewichtet.

(6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis ein-schließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung (Durchschnittsnote von 1,0) kann der Zusatz "mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.

(7) Bei der Bildung von Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Freiversuch

(1) In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (§ 13 Abs. 2) hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, in den ersten drei Semestern an vier Prüfungen teilzunehmen, die im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Die Zahl der verfügbaren Freiversuche vermindert sich von Semester zu Semester, unabhängig davon, ob Gebrauch von ihnen gemacht wurde oder nicht. Nach dem Ende des ersten Semesters stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten nur noch zwei Freiversuche, nach dem Ende des zweiten Semesters steht ihr oder ihm nur noch ein Freiversuch zu. Falls die Kandidatin oder der Kandidat einen Freiversuch unternehmen will, muss sie oder er dies bei der Anmeldung zur Prüfung mitteilen.

(2) Eine im Rahmen der Diplomprüfung erstmals nicht bestandene Fachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten, sind vom Freiversuch ausgeschlossen; sie werden als nicht bestandene Prüfungen angerechnet.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden oder dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

2. Diplom-Vorprüfung

§ 12
Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. für den Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht aufgrund einer Regelung dieser Ordnung oder einer übergeordneten gesetzlichen Bestimmung verloren hat,
3. ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachweist; davon muss eine Englisch sein. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen wurden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester rechtzeitig vor der Meldung zur ersten Prüfung schriftlich beim für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Diplom-Vorprüfung zuständigen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild,

2. das Studienbuch oder ein anderer amtlicher Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Studiengang Medienmanagement an der Universität Mainz immatrikuliert ist,
3. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen, publizistikwissenschaftlichen oder anderem medienwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Über die Zulassung entscheidet der für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil die Diplom-Vorprüfung zuständige wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss. Er teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fall der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung mit.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen gemäß Absatz. 1 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen unvollständig und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt worden sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
4. die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Ziel, Gegenstand und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die wirtschaftswissenschaftlichen und medienwissenschaftlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus der Fachprüfung Allgemeine Publizistik (Absatz 3) und schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu folgenden Veranstaltungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern:

1. Volkswirtschaftslehre
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
 - Grundzüge der Mikroökonomik
 - Grundzüge der Makroökonomik
2. Betriebswirtschaftslehre
 - Produktionswirtschaft
 - Absatzwirtschaft

- Finanzwirtschaft
- Unternehmensführung
- Internes Rechnungswesen
- Externes Rechnungswesen

3. Mathematik

- Mathematik A
- Mathematik B

4. Statistik

- Deskriptive Methoden und Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Wahrscheinlichkeitstheorie und induktive Methoden

5. EDV

- Elektronische Datenverarbeitung

6. Recht

- Privatrecht.

(3) Als Fachprüfung Allgemeine Publizistik werden die zwei benoteten Leistungsnachweise zu den Übungen "Einführung in die Publizistikwissenschaft" und "Methodenlehre" gewertet, bei denen die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, § 11 und § 16 gelten entsprechend.

§ 14

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Zu den Veranstaltungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern wird in den Semestern, in denen sie stattfinden, eine Prüfung angeboten. Eine weitere Prüfung wird im jeweils darauffolgenden Semester angeboten. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine besondere schriftliche Anmeldung bei dem für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Diplom-Vorprüfung zuständigen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 15

Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 3 werden Fachnoten jeweils für Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, EDV, Recht und Allgemeine Publizistik gebildet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist vorbehaltlich § 16 Abs. 3 Satz 2 bestanden, wenn sämtliche wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 sowie die beiden medienwissenschaftlichen Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 3 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Sie kann in diesem Fall zweimal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nach Nichtbestehen nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der jeweiligen Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit zu diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen oder Prüfungs- oder Studienleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig; § 10 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 auch nach der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet ist. Die Diplom-Vorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und dadurch 120 Kreditpunkte in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (§ 13 Abs. 2) erworben wurden.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und wird von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Studierende, die die Universität vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

3. Diplomprüfung

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz und über die medienwissenschaftliche Kompetenz verfügt, die erforderlich sind, um in Medienunternehmen aller Art erfolgreich eine Führungsposition ausüben zu können.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

- der Diplomarbeit in einem medienwissenschaftlichen Fach,
- den Fachprüfungen in den medienwissenschaftlichen Fächern mit schriftlichen Prüfungsleistung in:
 1. Allgemeiner Publizistik [Klausurdauer: 240 Minuten],

2. Spezieller Publizistik (Medienwirtschaft) [Klausurdauer: 240 Minuten],
3. Erstes Wahlpflichtfach [Klausurdauer: 120 Minuten],
4. Zweites Wahlpflichtfach [Klausurdauer: 120 Minuten].

Als Wahlpflichtfächer können gemäß § 3 Abs. 2 die Fächer Buchwissenschaft, Filmwissenschaft, Musikwissenschaft und Theaterwissenschaft gewählt werden.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (siehe Anhang 2).

(3) Die Diplomarbeit muss bis zum Ende der Regelstudienzeit, spätestens jedoch bis zum Ende des 10. Fachsemesters gemäß § 21 Abs. 1 eingereicht sein, andernfalls gilt sie als erstmals nicht bestanden. § 2 Abs. 2 ist anzuwenden. Gilt die Diplomarbeit als erstmals oder im Fall einer Wiederholung der Diplomarbeit als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die schriftlichen Fachprüfungen mit Ausnahme bereits vorgezogener und bestandener Prüfungen gemäß Absatz 5 sind zusammenhängend innerhalb eines höchstens sechs Wochen umfassenden Prüfungszeitraums abzulegen.

(5) Die schriftlichen Prüfungen können in einem, in mehreren oder in allen Fächern vorgezogen und vor der Anmeldung zur Diplomprüfung abgelegt werden, Voraussetzung ist

- a) die bestandene Diplom-Vorprüfung
- b) die Erbringung der für das jeweilige Fach geforderten Studienleistungen.

Für das Antrags- und Zulassungsverfahren gilt § 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen muss jeweils mindestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters beantragt werden, das der Fachprüfung oder den Fachprüfungen vorausgeht. Der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und der für das jeweilige Fach geforderte Zulassungsnachweis sind vorzulegen.

(7) Eine Meldung zu vorgezogenen Prüfungen kann dann nicht mehr erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 19 Abs. 1 den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt hat. Die schriftlichen Fachprüfungen müssen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, das auf die Abgabe der Diplomarbeit folgt.

(8) Die Wiederholung einer vorgezogenen und nicht bestandenen Prüfung ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 7 auch möglich, wenn nach dem Nichtbestehen ein Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 1 erfolgt ist.

(9) Die Prüfungstermine und -zeiträume setzt der gemeinsame Prüfungsausschuss fest.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer:

1. für den Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
2. ein Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein gemäß § 7 als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht aufgrund einer Regelung dieser Ordnung oder einer übergeordneten gesetzlichen Bestimmung verloren hat,

4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - a) in Allgemeiner Publizistik:
 - 1 Übung Journalistische Praxis,
 - 1 Seminar,
 - b) in Spezieller Publizistik (Medienwirtschaft):
 - 2 Seminare,
 - c) im Ersten Wahlpflichtfach:
 - 1 Seminar
 - d) im Zweiten Wahlpflichtfach:
 - 1 Seminar,
5. die Praktika gemäß § 3 Abs. 4 absolviert hat.

Dies gilt auch, wenn Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 5 vorgezogen wurden.

Der Antrag auf Zulassung zum Teil A der Diplomprüfung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters vorzulegen.

(3) Für das Antrags- und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 2 bis 4 jeweils entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein medienwirtschaftliches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Vertreterin oder jedem prüfungsberechtigten Vertreter der am zweiten Studienabschnitt beteiligten medienwissenschaftlichen Fächer ausgegeben und betreut werden. Auch eine gemeinsame Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Vertreterin oder einen prüfungsberechtigten Vertreter eines am zweiten Studienabschnitt beteiligten medienwissenschaftlichen Fachs und einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters eines am ersten Studienabschnitt beteiligten wirtschaftswissenschaftlichen Fachs ist möglich. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat legt fest, ob sie oder er zunächst die Diplomarbeit schreiben oder die (restlichen) Fachprüfungen ablegen möchte. Sofern die schriftlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung ganz oder teilweise nach der Abgabe der Diplomarbeit absolviert werden, ist das Thema der Diplomarbeit nach Zulassung zur Diplomprüfung in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters auszugeben. Wurden sämtliche schriftlichen Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 5 vorgezogen, ist das Thema der Diplomarbeit in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Absolvieren der letzten schriftlichen Prüfung auszugeben. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats nach der Vergabe zurückgegeben

werden. Es gilt in diesem Fall als nicht ausgegeben.

(5) Die Länge der Diplomarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Die Diplomarbeit ist gebunden und in Maschinschrift in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Stellen der Diplomarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Diplomarbeit muss die folgende eigenhändig unterzeichnete Versicherung enthalten: »Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.«

§ 21

Annahme und Bewertung, Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim gemeinsamen Prüfungsausschuss einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Diplomarbeit nicht zurückziehen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder liegt ein Verstoß gegen die in § 20 Abs. 5 formulierte Versicherung vor, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden ist diejenige oder derjenige, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt, dabei ist darauf zu achten, dass eine oder einer der beiden Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören soll. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind sie gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder gehen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Noten gebildet.

(4) Ist die Diplomarbeit als nicht ausreichend (schlechter als 4,0) bewertet worden oder gilt sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 möglich. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Bestehen, Notenbildung und Wiederholen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote für die Diplomprüfung erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 und 6.

(3) Die einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei nicht ausreichender (schlechter als 4,0) Bewertung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen muss zu den jeweils nächsten Prüfungsterminen, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Semesters erfolgen. Im Falle eines Nichtbestehens der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der

Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung bei der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas für die Diplomarbeit zu beantragen. Bei Fristversäumnis gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Medienmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen als nicht ausreichend (schlechter als 4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig; § 10 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Note für die Prüfungsleistungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1),
2. die Noten der medienwissenschaftlichen Fachprüfungen in Teil B der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
3. die Note der Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 3 sowie
4. die Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 5.

In das Zeugnis wird auch das Thema sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Es trägt das Datum der letzten zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Prüfungsleistung.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer Diplom-Medienwirtin oder eines Diplom-Medienwirts beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(5) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

4. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Diplomurkunde einzuziehen und der Diplomgrad abzuerkennen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Niederschriften (§ 8 Abs. 6) zu gewähren.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2001

Der Dekan
des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften -
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W i l k e

Anhang 1 zu § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 3: Wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte und Prüfungsleistungen

Die Diplom-Vorprüfung besteht im wirtschaftswissenschaftlichen Teil aus schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen (Klausuren) zu folgenden Veranstaltungen:

Bereich/Veranstaltung	SWS	Klausur-Anzahl
Volkswirtschaftslehre (VWL) *		
Einführung in die VWL und Volksw. Gesamtrechnung	4	1
Grundzüge Mikroökonomik	6	1
Grundzüge Makroökonomik	6	1
Betriebswirtschaftslehre (BWL) *		
Produktionswirtschaft	3	1

Absatzwirtschaft	3	1
Finanzwirtschaft	3	1
Unternehmensführung	3	1
Internes Rechnungswesen	3	1
Externes Rechnungswesen	3	1
Recht und Methoden		
Mathematik A	4	1
Mathematik B	4	1
Statistik I	6	1
Beschreibende Methoden und Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik		
Statistik II	6	1
EDV	3	1
Privat-Recht	3	1

Klausuren werden im Anschluss an die Vorlesungen mit Übung angeboten. Klausurergebnisse werden mit Kreditpunkten nach der jeweils gültigen Regelung gewichtet, die nur gewährt werden, falls die Note mindestens 4,0 beträgt. Zu jeder Klausur sind maximal 3 versuche möglich. Insgesamt sind 4 Freiversuche möglich (2/1/1-Regel).

* Die Noten der Prüfungsleistungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre gehen auch in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

Anhang 2 zu § 3 Abs. 4 und § 18 Abs. 2:
Medienwissenschaftliche Studieninhalte und Studienleistungen

1. Studienumfang

Die medienwissenschaftlich ausgerichteten Studieninhalte umfassen:

- a) im Studienschwerpunkt Publizistikwissenschaft: 60 SWS, davon:
 - Allgemeine Publizistik: 42 SWS,
 - Spezielle Publizistik (Medienwirtschaft): 18 SWS.
- b) in jedem der beiden Wahlpflichtfächer: 12 SWS.

2. Studiennachweise

Im medienwissenschaftlich ausgerichteten Studienanteil sind Leistungsnachweise (LN) in folgendem Umfang zu erwerben:

- a) im Studienschwerpunkt Publizistikwissenschaft: 6 LN, davon:
 - in Allgemeiner Publizistik: 4 LN,
 - in Spezieller Publizistik (Medienwirtschaft): 2 LN;
- b) in jedem der beiden Wahlpflichtfächer jeweils: 1 LN.

Die erforderlichen Leistungsnachweise sind den Lehrveranstaltungen wie folgt zugeordnet:

- a) Publizistikwissenschaft:
 - Allgemeine Publizistik:
 - 1 Übung Einführung in die Publizistikwissenschaft,
 - 1 Übung Journalistische Praxis,
 - 1 Übung Methodenlehre,

- | | |
|---|------------|
| 1 Seminar | |
| - Spezielle Publizistik (Medienwirtschaft): | 2 Seminare |
| b) Erstes Wahlpflichtfach: | 1 Seminar |
| c) Zweites Wahlpflichtfach: | 1 Seminar |

Die Leistungsnachweise der Übungen "Einführung in die Publizistikwissenschaft" sowie "Methodenlehre" werden als medienwissenschaftlicher Teil der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 Abs. 3 gewertet.

3. Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Im medienwissenschaftlich ausgerichteten Studienanteil umfasst das Studium

- a) im Studienschwerpunkt Publizistikwissenschaft
Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl.) im Umfang von 56 SWS, darunter 18 SWS Pflichtlehrveranstaltungen in der Speziellen Publizistik "Medienwirtschaft", und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl.) im Umfang von 4 SWS,
- b) in jedem der beiden gewählten Wahlpflichtfächer
Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl.) im Umfang von 6 SWS und
Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl.) im Umfang von 6 SWS.

Fach/Veranstaltung	Art	Umfang
Pflichtfächer		
<u>Allgemeine Publizistik</u>		
Einführung in die Publizistikwissenschaft ¹	Pfl.	2 SWS
Geschichte der Massenkommunikation	Pfl.	2 SWS
Struktur und Organisation der Massenmedien	Pfl.	4 SWS
Wirkung der Massenmedien	Pfl.	4 SWS
Journalismus als Beruf	Pfl.	4 SWS
Presserecht	Pfl.	4 SWS
Rundfunkrecht	Pfl.	4 SWS
Öffentliche Meinung	Pfl.	2 SWS
Pressejournalismus	Pfl.	4 SWS
Hörfunk-/Onlinejournalismus	Pfl.	4 SWS
Fernsehjournalismus	Pfl.	4 SWS
Kommunikationspolitik	Wpfl.	2 SWS
Umfrageforschung ²	Wpfl.	2 SWS
Inhaltsanalyse ²	Wpfl.	2 SWS
Öffentlichkeitsarbeit	Wpfl.	2 SWS
<u>Medienwirtschaft (Spezielle Publizistik)</u>		
Struktur und Entwicklung der Medienmärkte	Pfl.	6 SWS
Medienmarketing	Pfl.	6 SWS

(Produkt- und Programmplanung, Absatz und Absatzpolitik, Marktforschung)

Spezielle BWL für Medienunternehmen
(Planung und Kontrolle, Finanzierung,
Führung und Organisation)

Pfl. 6 SWS

Wahlpflichtfächer

Buchwissenschaft

Einführung in die Methoden und Grundlagen

Pfl. 2 SWS

Buchmarktforschung

Pfl. 2 SWS

Kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des
Buchhandels

Pfl. 2 SWS

Elektronische Publikationsformen für Bücher

Wpfl. 2 SWS

Cross Media Publishing

Wpfl. 2 SWS

Medienkonkurrenz des Buches im 20. Jahrhundert

Wpfl. 2 SWS

Wandel der Distributionsformen für Bücher

Wpfl. 2 SWS

Strukturanalyse des Buchhandels in westlichen
Gesellschaften

Wpfl. 2 SWS

Filmwissenschaft

Film- und Fernsehgeschichte

Pfl. 2 SWS

Einführung in die Filmanalyse

Pfl. 4 SWS

Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films

Wpfl. 4 SWS

Film- und Fernsehgeschichte

Wpfl. 2 SWS

Ästhetik und Theorie des Films

Wpfl. 2 SWS

Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen

Wpfl. 2 SWS

Produktionsbedingungen des Films und Fernsehens

Wpfl. 2 SWS

Filmkritik

Wpfl. 2 SWS

Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und
Fernsehproduktionen

Wpfl. 2 SWS

Musikwissenschaft

Einführung in die Musikwissenschaft

Pfl. 2 SWS

Musikgeschichte im Überblick

Pfl. 2 SWS

Studiotechnik/Multimedia-Anwendungen

Pfl. 2 SWS

Hörpraktikum zur Musikgeschichte

Wpfl. 2 SWS

Jazz/Pop/Rock

Wpfl. 2 SWS

Systematisches Proseminar

Wpfl. 2 SWS

Historisches Proseminar

Wpfl. 2 SWS

Musik informatik

Wpfl. 2 SWS

Theaterwissenschaft

Einführung in die Theatergeschichte	Pfl.	4 SWS
(Schau-)Spiel-Theorie	Pfl.	2 SWS
Einführung in Theorie und Ästhetik	Wpfl.	4 SWS
Einführung in die Aufführungsanalyse	Wpfl.	4 SWS
Theaterkritik	Wpfl.	2 SWS